

ALPREGLEMENT QUARTNER ALPEN

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Verpachtung	3
Art. 3	Bewirtschaftung	3
Art. 4	Ortsverwaltungsrat	3
Art. 5	Gemeinwerk	4
Art. 6	Stossberechnung	4
Art. 7	Alp Murgsee	4
Art. 8	Alpzeit	4
Art. 9	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 10	Fakultatives Referendum	4
Art. 11	Vollzugsbeginn	4

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2 kurz GG) sowie Art. 27 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Quarten als Reglement:

Eigentum

Art. 1

Die Ortsgemeinde Quarten ist Eigentümerin folgender Alpen:

- a) Bachlauri – Guflen - Chamm
- b) Mornen – Mornenseebeli – Erdis – Chartalp
- c) Rüedisboden – Tobelwald - Mütschüel
- d) Nüchen – Murgsee (Murgsee zusammen mit der Ortsgemeinde Murg)
- e) Schwendi

Bewirtschaftungsart

Art. 2

Die Ortsgemeindealpen können in Pacht vergeben werden. Der Ortsverwaltungsrat sucht für die genannten Alpen Pächter. Diese entrichten der Ortsgemeinde Quarten einen festgelegten Pachtzins. Das Pachtverhältnis wird mit einem Vertrag geregelt.

Die Ortsgemeindealpen können von der Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet werden. Hierzu ist das Alppersonal während der Sömmerungszeit bei der Ortsgemeinde Quarten angestellt.

Bewirtschaftung

Art. 3

Die Quartner Alpen sollen ökonomisch und ökologisch sinnvoll bewirtschaftet werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Weidebodens durch schonenden Weidegang, massvolle Düngung und sorgfältige Pflege.
- b) Berücksichtigung und Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.
- c) Differenzierte, den unterschiedlichen Boden- und Weideverhältnissen angepasste Nutzung des gesamten Weidegebietes.
- d) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Gebäuden, Erschliessungswerken und Einrichtungen durch zweckmässige Erneuerung und regelmässigen Unterhalt.

Ortsverwaltungsrat

Art. 4

Der Ortsverwaltungsrat sorgt für die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze. Er ist verantwortlich für:

- a) die Erstellung, die Erneuerung und die Hauptreparaturen an den Alpgebäuden, an den Alpwegen sowie an den Wasserversorgungseinrichtungen und elektrischen Anlagen.
- b) den Abschluss von Pachtverträgen.
- c) die Bewilligung betr. Abweichungen von der in Art. 8 festgelegten Alpzeit.
- d) die Einhaltung des Gemeinwerk gemäss Art. 5.

Gemeinwerk

Art. 5

Das Gemeinwerk ist eine obligatorische Arbeitsleistung, die von allen Alpbestossener zu erbringen ist. Auf jeder Alp ist Fronarbeit zu leisten. Pro Stoss gemäss dem Normalbesatz (NST) sind mindestens 3 Stunden zu leisten. Das Gemeinwerk dient der Räumung, Erhaltung und Verbesserung von Alpweiden.

Stossberechnung

Art. 6

Die Bestossung richtet sich nach den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (Art. 39 bsi 41 DZV).

Alp Murgsee

Art. 7

Die Ortsgemeinden Quarten und Murg besitzen je ½ des Alpgebietes Murgsee. Dieses wird gemeinsam bewirtschaftet. Die Festlegung der Regeln in Bezug auf Bestossung, Zeitpunkt der Alpauf- und -abfahrt etc. erfolgt via separate Vereinbarung der beiden Ortsgemeinden.

Alpzeit

Art. 8

Die Alpen dürfen frühestens am 1. Mai bestossen werden. Bis spätestens 26. September muss alles Vieh wieder abgetrieben sein. Die Auf- und Abfahrten müssen zwischen Pächter und auftreibenden Landwirten gegenseitig abgesprochen erfolgen.

Aufhebung

Art. 9

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Nutzungsreglement vom 31.08.2008.

Fakultatives Referendum

Art. 10

Das Alpreglement der Ortsgemeinde Quarten unterliegt gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 – 17 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Quarten dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Mai 2024 bis 30. Juni 2024.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlassen am 29. April 2024.

Vollzugsbeginn

Art. 11

Dieses Reglement tritt per 01.07.2024 in Kraft.

Ortsverwaltungsrat Quarten
Ortspräsident



Markus Merk



Ratsschreiber



Peter Bigger